

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1957	Nr. 23
Tag	Inhalt:	Seite
27. 5. 57	Gesetz über den Aufruf der Gläubiger der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung	569
28. 5. 57	Verordnung über die Schiedsämter für die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung	570
28. 5. 57	Zulassungsordnung für Kassenärzte	572
28. 5. 57	Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte	582
	Verkündungen im Bundesanzeiger	592

Gesetz über den Aufruf der Gläubiger der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung.

Vom 27. Mai 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Beschleunigung der Abwicklung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung haben die Abwickler der Gesellschaft deren Gläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden; in der Aufforderung haben sie auf die Auflösung der Gesellschaft und auf die Folgen der Nichtanmeldung sowie darauf hinzuweisen, daß durch die Anmeldung die Verjährung der Ansprüche nicht unterbrochen wird. In der Aufforderung ist ein Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Anmeldung spätestens zu erfolgen hat.

(2) Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Zwischen der letzten Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger und dem in der Aufforderung für die Anmeldung bestimmten spätesten Zeitpunkt müssen mindestens sechs Monate liegen.

(3) Nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlöschen mit dem Ablauf der Frist. Dies gilt nicht, wenn es sich um Ansprüche aus verbrieften Schulden

oder um Ansprüche handelt, die aus den Unterlagen der Gesellschaft ersichtlich sind oder waren oder sonst der Gesellschaft bekannt sind oder waren.

§ 2

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 915) wird die folgende Vorschrift angefügt:

„5. die Frist zur Anmeldung der Ansprüche nach § 1 des Gesetzes über den Aufruf der Gläubiger der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung vom 27. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 569).“

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Mai 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz.

**Verordnung über die Schiedsämter
für die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung
(Schiedsamtsordnung).**

Vom 28. Mai 1957.

Auf Grund des § 368 i Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht — GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) wird nach Beratung mit den Bundesausschüssen der Ärzte, Zahnärzte und Krankenkassen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Schiedsämter (Landes- und Bundesschiedsämter) bestehen aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der Ärzte (Zahnärzte) und zwei Vertretern der Krankenkassen. Jeder Vertreter hat zwei Stellvertreter.

(2) Einen Vertreter der Krankenkassen und seine Stellvertreter bestellen die Verbände der Ortskrankenkassen. Über den anderen Vertreter der Krankenkassen und dessen Stellvertreter sollen sich die anderen Verbände der Krankenkassen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen sie je einen Vertreter vor. In diesem Falle entscheidet das Los darüber, wer unter den Vorgeschlagenen als Vertreter und wer als erster oder zweiter Stellvertreter bestellt ist.

(3) Wird ein Landesschiedsamt für die Bezirke mehrerer Kassenärztlicher (Kassenzahnärztlicher) Vereinigungen errichtet, so sollen sich die Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen über die Vertreter der Ärzte (Zahnärzte) einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen sie je einen Vertreter vor. In diesem Fall entscheidet das Los darüber, wer von den Vorgeschlagenen als Vertreter und wer als Stellvertreter bestellt ist.

§ 2

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gelten als bestellt, sobald sie sich den beteiligten Körperschaften gegenüber zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

§ 3

Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsämter beträgt vier Jahre, unbeschadet der Vorschrift des § 368 i Abs. 2 Satz 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die erste Amtsperiode endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Errichtung der Schiedsämter mit Ablauf des 31. Dezember 1960.

§ 4

(1) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter können aus wichtigem Grunde von der für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsämter zuständigen Behörde abberufen werden. Diese hat vorher die beteiligten Körperschaften zu hören.

(2) Die Vertreter der Ärzte (Zahnärzte) und ihre Stellvertreter sowie die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter können von den Körperschaften, die sie bestellt haben, abberufen werden. Diese Abberufung kann nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Sie ist dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 5

Die Niederlegung des Amtes ist der für die Bestellung zuständigen Körperschaft gegenüber zu erklären. Diese hat den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Die Niederlegung des Amtes des Vorsitzenden ist den beteiligten Körperschaften gegenüber zu erklären und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Erklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Stellvertreter.

§ 6

Die Mitglieder der Schiedsämter sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter zu benachrichtigen. Dies gilt sinngemäß für die Stellvertreter.

§ 7

Die von den Körperschaften bestellten Mitglieder der Schiedsämter oder ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der bestellenden Körperschaften geltenden Grundsätzen. Der Anspruch richtet sich gegen die bestellende Körperschaft.

§ 8

Die Vorsitzenden der Bundesschiedsämter oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Bundesbeamten nach der Reisekostenstufe I b. Der Anspruch richtet sich gegen den Bundesverband der Ortskrankenkassen.

§ 9

Die Vorsitzenden der Landesschiedsämter oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der Reisekostenstufe I b. Der Anspruch richtet sich gegen die für die Geschäftsführung der Landesschiedsämter zuständige Stelle.

§ 10

Die Vorsitzenden der Schiedsämter oder ihre Stellvertreter erhalten für sonstige Barauslagen und für Zeitverlust einen Pauschbetrag, dessen Höhe die beteiligten Körperschaften im Benehmen mit ihnen festsetzen. § 8 Satz 2 und § 9 Satz 2 gelten entsprechend. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Die Geschäfte der Landesschiedsämter werden bei den Landesverbänden der Ortskrankenkassen geführt, wenn und solange nicht die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes eine andere Stelle bestimmt hat. Die Geschäfte der Bundesschiedsämter werden bei dem Bundesverband der Ortskrankenkassen geführt.

§ 12

Die Körperschaften tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Vertreter selbst. Die nach Abzug der Gebühren (§§ 20 bis 22) verbleibenden Kosten für den Vorsitzenden sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsführung tragen die beteiligten Vereinigungen der Ärzte (Zahnärzte) und die beteiligten Verbände der Krankenkassen je zur Hälfte. Der auf jeden Verband entfallende Kostenanteil bemißt sich nach der Zahl der Versicherten der beteiligten Verbände. Sind mehrere Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Vereinigungen beteiligt, so trägt jede Vereinigung die Kosten anteilmäßig.

§ 13

(1) Kommt ein Vertrag über die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung ganz oder teilweise nicht zustande, so beginnt das Schiedsamtverfahren mit dem bei dem Schiedsamt von einer der Vertragsparteien gestellten Antrag, eine Einigung über den Inhalt eines Vertrages herbeizuführen.

(2) Ist ein gekündigter Vertrag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht durch einen neuen Vertrag ersetzt, so beginnt das Schiedsamtverfahren mit dem auf den Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Tag. Die Vertragspartei, die die Kündigung ausgesprochen hat, hat das Schiedsamt schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts zu benachrichtigen.

§ 14

Der Antrag auf Einleitung des schiedsamtlichen Verfahrens nach § 13 Abs. 1 ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Schiedsamtes zu stellen. Der Antrag hat den Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile des Vertrages aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

§ 15

Auf Verlangen haben die Vertragsparteien dem Schiedsamt die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Das Schiedsamt entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, zu der die Vertragsparteien zu laden sind. Es kann auch in Abwesenheit Beteiligter verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.

§ 17

Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluß des Schiedsamtes hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 18

(1) Das Schiedsamt entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit der Vertreter der Vertragsparteien.

§ 19

Die Entscheidung des Schiedsamtes ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den beteiligten Vertragsparteien zuzustellen. Die Beteiligten sind hierbei über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Sozialgerichts zu belehren.

§ 20

Für die Festsetzung eines Vertrages durch das Schiedsamt wird eine Gebühr in Höhe von 400,- bis 1200,- Deutsche Mark erhoben; die Gebühr setzt der Vorsitzende nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles fest. Wird das Schiedsamtverfahren in anderer Weise erledigt, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 21

Die Gebühr wird fällig, sobald das Schiedsamt den Vertragsinhalt festgesetzt oder das Schiedsamtverfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 22

Die Gebühr ist von jeder der beteiligten Vertragsparteien zur Hälfte zu tragen. Sind auf Seiten einer Vertragspartei mehrere Körperschaften an dem Vertrag beteiligt, so haften sie gesamtschuldnerisch für den nach Satz 1 anfallenden Gebührenanteil.

§ 23

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über Kassenarztrecht auch im Land Berlin mit der Maßgabe, daß die Vertreter der Krankenkassen in den Landesschiedsämtern bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Betriebs- und Innungskrankenkassen in Berlin von der Krankenversicherungsanstalt Berlin bestellt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 24

Ist seit dem 20. August 1955 ein Vertrag gekündigt worden, ein neuer Vertrag aber bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen, so beginnt das Verfahren vor dem Schiedsamt mit dem auf die Errichtung des Schiedsamtes folgenden Werktag.

§ 25

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1957.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Zulassungsordnung für Kassenärzte (ZO-Ärzte).

Vom 28. Mai 1957.

Auf Grund des § 368 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht — GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) wird nach Beratung mit dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

ABSCHNITT I

Arztregister

§ 1

(1) Für jeden Zulassungsbezirk führt die Kassenärztliche Vereinigung neben dem Arztregister die Registerakten.

(2) Das Arztregister erfaßt

- a) die zugelassenen Ärzte und die an der kassenärztlichen Versorgung beteiligten Ärzte,
- b) Ärzte, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen und ihre Eintragung nach § 4 beantragen haben.

§ 2

(1) Das Arztregister muß die Angaben über die Person und die berufliche Tätigkeit des Arztes enthalten, die für die Zulassung oder die Beteiligung von Bedeutung sind.

(2) Das Arztregister ist in gebundener Form nach dem Muster der Anlage zu führen.

§ 3

(1) Die Eintragung in das Arztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung sind

- a) die Bestallung als Arzt,
- b) die Ableistung einer eineinhalbjährigen Vorbereitungszeit auf die kassenärztliche Tätigkeit nach Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis.

(3) Die Vorbereitung muß eine mindestens dreimonatige Tätigkeit als Vertreter oder Assistent bei einem frei praktizierenden Kassenarzt umfassen; es können aber höchstens sechs Monate einer solchen Tätigkeit angerechnet werden. Zeiten der Tätigkeit bei mehreren frei praktizierenden Kassenärzten werden zusammengerechnet, jedoch können kürzere Zeitabschnitte als zwei Wochen nicht berücksichtigt

werden. Wird die Vorbereitung in einer von einer Kassenärztlichen Vereinigung als Landpraxis anerkannten Kassenpraxis abgeleistet, so zählt ein Zeitraum bis zu drei Monaten doppelt; eine darüber hinausgehende Tätigkeit kann bis zu weiteren sechs Monaten angerechnet werden. Die übrige Vorbereitungszeit ist in ärztlicher Tätigkeit im wesentlichen an Krankenanstalten abzuleisten.

(4) Eine Tätigkeit als Vertreter oder Assistent eines frei praktizierenden Kassenarztes oder als Assistent oder Volontärarzt an einem Krankenhaus wird bei gleichzeitiger Ausübung einer eigenen Praxis auf die Vorbereitungszeit nicht angerechnet.

(5) Die Tätigkeit als Gastarzt gilt nicht als Vorbereitung.

§ 4

(1) Der Arzt ist in das Arztregister des Zulassungsbezirks einzutragen, in dem er seinen Wohnort hat. Sofern er keinen Wohnort im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, steht ihm die Wahl des Arztregisters frei. Die Eintragung in ein weiteres Arztregister ist nicht zulässig.

(2) Der Antrag muß die zur Eintragung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind nachzuweisen, insbesondere sind beizufügen

- a) die Geburtsurkunde,
- b) die Urkunde über die Bestallung als Arzt,
- c) der Nachweis über die ärztliche Tätigkeit nach bestandener ärztlicher Prüfung.

(3) An Stelle von Urschriften können ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften beigefügt werden.

(4) Können die in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, sind die nachzuweisenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Bestallung als Arzt und der ärztlichen Tätigkeit (Absatz 2 Buchstaben b und c) genügt eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers allein nicht.

§ 5

(1) Verzieht ein im Arztregister eingetragener nicht zugelassener oder beteiligter Arzt aus dem bisherigen Zulassungsbezirk, so wird er auf seinen Antrag in das für den neuen Wohnort zuständige Arztregister umgeschrieben.

(2) Wird ein Arzt zugelassen oder beteiligt, so wird er von Amts wegen in das Arztregister umgeschrieben, das für den Kassenarztsitz geführt wird.

(3) Die bisher registerführende Stelle hat einen Registerauszug und die Registerakten des Arztes der zuständigen registerführenden Stelle zu übersenden.

§ 6

(1) Die Zulassung und die Beteiligung eines Arztes sind im Arztregister kenntlichzumachen.

(2) Tatsachen, die für die Zulassung, ihr Ruhen, ihren Entzug oder ihr Ende sowie für die Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung von Bedeutung sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag des Arztes, einer Kassenärztlichen Vereinigung, einer Krankenkasse oder eines Landesverbandes der Krankenkassen in den Registerakten eingetragen. Der Arzt ist zu dem Antrag auf Eintragung zu hören, falls er die Eintragung nicht selbst beantragt hat.

(3) Unanfechtbar gewordene Beschlüsse in Disziplinarangelegenheiten (§ 368 m Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung), mit Ausnahme der Verwarnung, sind zu den Registerakten zu nehmen; sie sind nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem der Beschluß unanfechtbar geworden ist, aus den Registerakten zu entfernen und zu vernichten.

§ 7

Der Arzt wird im Arztregister gestrichen, wenn

- a) er es beantragt,
- b) er gestorben ist,
- c) die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a nicht oder nicht mehr gegeben sind,
- d) die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b auf Grund falscher Angaben des Arztes irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

§ 8

(1) Über Eintragungen und Streichungen im Arztregister und in den Registerakten beschließt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung oder die durch die Satzung bestimmte Stelle.

(2) Der Arzt erhält über die seine Person betreffenden Eintragungen und Streichungen sowie über die Ablehnung seiner Anträge auf Eintragung oder Streichung einen schriftlichen Bescheid. Dem Bescheid soll eine Belehrung über die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und ihren Sitz und die einzuhaltende Frist beigefügt werden.

§ 9

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen können das Arztregister und bei Darlegung eines berechtigten Interesses die Registerakten einsehen.

(2) Der Arzt kann selbst oder durch einen Bevollmächtigten das Arztregister und die seine Person betreffenden Registerakten einsehen.

(3) Den Zulassungs- und Berufungsausschüssen sind die Registerakten der am Zulassungsverfahren beteiligten Ärzte auf Anfordern zur Einsicht zu überlassen.

§ 10

(1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung führt das Bundesarztregister nach dem Muster der Anlage.

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen teilen Eintragungen und Veränderungen in den Arztregistern der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unverzüglich mit.

(3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung teilt Tatsachen, die für das Arztregister von Bedeutung sind, der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich mit.

ABSCHNITT II

Bildung und Abgrenzung der Zulassungsbezirke

§ 11

(1) Die Zulassungsbezirke werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen gemeinsam gebildet und abgegrenzt.

(2) Werden Zulassungsbezirke für Teile des Bezirks einer Kassenärztlichen Vereinigung gebildet, so sind bei der Abgrenzung in der Regel die Grenzen der Stadt- und Landkreise zu berücksichtigen.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung hat die Zulassungsbezirke unverzüglich in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen zuständigen Blättern bekanntzugeben.

ABSCHNITT III

Feststellung der Verhältniszahl

§ 12

(1) Der Zulassungsausschuß stellt bis zum 1. März jeden Jahres fest, auf wieviel Kassenmitglieder im Zulassungsbezirk ein Kassenarzt entfällt. Diese Feststellung erfolgt auf Grund der durchschnittlichen Mitgliederzahl der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) im Vorjahr und der Zahl der Kassenärzte des Zulassungsbezirks am 31. Dezember des Vorjahres. Dabei sind die Mitglieder überbezirklicher Krankenkassen zu berücksichtigen; liegen Wohn- und Beschäftigungsort einer nicht unwesentlichen Zahl von Mitgliedern nicht in demselben Zulassungsbezirk, so soll auch das nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Kassenärzte, deren Zulassung ruht, werden mitgerechnet.

(2) Das Ergebnis der Feststellung hat der Zulassungsausschuß in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung zuständigen Blättern zu veröffentlichen.

ABSCHNITT IV

Kassenarztsitze

§ 13

(1) Der Zulassungsausschuß hat nach Feststellung der Verhältniszahl die Kassenarztsitze und etwaige besondere Erfordernisse für ihre Besetzung festzulegen.

(2) In der Regel ist im Zulassungsbezirk für je fünfhundert Kassenmitglieder ein Kassenarztsitz zu errichten.

(3) Bei der Bestimmung der Kassenarztsitze sind die besonderen Verhältnisse und Gegebenheiten im Zulassungsbezirk angemessen zu berücksichtigen. In einem Zulassungsbezirk, in dem auch Versicherte der knappschaftlichen Krankenversicherung arbeiten und wohnen, hat der Zulassungsausschuß eine enge Zusammenarbeit mit dem Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung anzustreben, um die zweckmäßigste Verteilung der Kassenarztsitze im Zulassungsbezirk zu erreichen; der Zulassungsausschuß kann mit dem Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung das Nähere vereinbaren.

(4) Der Zulassungsausschuß hat über die Errichtung, die Änderung oder den Wegfall von Kassenarztsitzen auf Antrag der Kassenärztlichen Vereinigung, einer Krankenkasse oder eines Landesverbandes der Krankenkassen oder von Amts wegen zu beschließen. Er kann hierbei auch ein von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) geltend gemachtes Bedürfnis berücksichtigen.

§ 14

(1) Kassenarztsitze werden für einen oder mehrere Orte oder für Ortsteile errichtet.

(2) Der Kassenarzt muß am Kassenarztsitz seine Sprechstunde halten. Er hat seine Wohnung so zu wählen, daß er für die ärztliche Versorgung der Versicherten an seinem Kassenarztsitz zur Verfügung steht.

(3) Der Zulassungsausschuß kann einen Kassenarztsitz auf Antrag des Kassenarztes verlegen, wenn triftige Gründe der kassenärztlichen Versorgung hierfür gegeben sind.

§ 15

(1) Ist die Besetzung eines ausgeschriebenen vordringlich zu besetzenden Kassenarztsitzes mangels geeigneter Bewerber nicht möglich, so können weniger vordringliche Zulassungen im Zulassungsbezirk so lange zurückgestellt werden, bis für diesen Kassenarztsitz ein Arzt zugelassen ist.

(2) Die Zahl der Fachärzte soll im allgemeinen ein Drittel der Zahl der Kassenärzte betragen, soweit nicht besondere örtliche Verhältnisse vorliegen. Die Zahl der Fachärzte im Zulassungsbezirk soll vierzig vom Hundert der Zahl der Kassenärzte nicht übersteigen.

ABSCHNITT V

Ausschreibung und Bewerbung

§ 16

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung hat einen Kassenarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben, nachdem ihr der Zulassungsausschuß den Beschluß über die Errichtung oder Wiederbesetzung des Kassenarztsitzes oder den Beschluß gemäß § 22 Abs. 4 mitgeteilt hat.

(2) Der Kassenarztsitz ist erneut auszuschreiben, wenn der zugelassene Bewerber stirbt oder auf die Zulassung verzichtet, bevor die Entscheidung über die Zulassung unanfechtbar geworden ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Ausschreibung muß für die Einreichung von Bewerbungen eine Frist von einem Monat vorsehen; das Ende der Frist ist anzugeben.

§ 17

Wer sich um einen ausgeschriebenen Kassenarztsitz bewirbt, muß an einem von einer Kassenärztlichen Vereinigung im Zusammenwirken mit den Landesverbänden der Krankenkassen veranstalteten Einführungslehrgang für die kassenärztliche Tätigkeit teilgenommen haben, der nicht länger als vier Jahre vor der Bewerbung liegen darf. Das gilt nicht für Bewerber, die bereits zugelassen sind.

§ 18

(1) Die Bewerbung muß schriftlich und fristgerecht erfolgen. In der Bewerbung ist anzugeben, für welchen Kassenarztsitz die Zulassung beantragt wird. Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen

- a) ein Auszug aus dem Arztregister, aus dem der Tag der Bestallung, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung als Facharzt und das Fachgebiet hervorgehen müssen,
- b) Bescheinigungen über die seit der Bestallung ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- c) eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Einführungslehrgang (§ 17).

(2) Ferner sind beizufügen

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Bewerber bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,
- d) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Bewerbung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, ob er rauschgiftsüchtig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Trunksucht oder Rauschgiftsucht unterzogen hat und daß gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegenstehen.

(3) An Stelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden.

(4) Können die in Absatz 1 Buchstabe b und in Absatz 2 Buchstabe c bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

(5) Bewerbungen gelten als nicht fristgerecht, wenn sie die Unterlagen nicht vollzählig enthalten und diese auch nicht in einer vom Vorsitzenden des Zulassungsausschusses gesetzten Frist beigebracht werden. Das polizeiliche Führungszeugnis kann bis zum Beginn der ersten Verhandlung vor dem Zulassungsausschuß nachgebracht werden.

ABSCHNITT VI

Zulassung

§ 19

(1) Über die Bewerbung befindet der Zulassungsausschuß durch Beschluß.

(2) Wird der Bewerber zugelassen, so ist in dem Beschluß der Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die kassenärztliche Tätigkeit aufzunehmen ist. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Zulassungsausschuß auf Antrag des Bewerbers nachträglich einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

§ 20

(1) Für die Ausübung kassenärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der wegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder wegen anderer nicht ehrenamtlicher Tätigkeit für die Versorgung der Versicherten persönlich nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung steht.

(2) Für die Ausübung kassenärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der eine ärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Kassenarztes am Kassenarztsitz nicht zu vereinbaren ist.

(3) Ein Arzt, bei dem Hinderungsgründe nach den Absätzen 1 oder 2 vorliegen, kann unter der Bedingung zugelassen werden, daß der seiner Eignung entgegenstehende Grund spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt beseitigt wird, in dem die Entscheidung über die Zulassung unanfechtbar geworden ist.

§ 21

Ungeeignet für die Ausübung der Kassenpraxis ist ein Arzt mit geistigen oder sonstigen in der Person liegenden schwerwiegenden Mängeln, insbesondere ein Arzt, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Bewerbung rauschgiftsüchtig oder trunksüchtig war.

§ 22

(1) Unter mehreren Bewerbern ist unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des ausgeschriebenen Kassenarztsitzes nach pflichtmäßigem Ermessen auszuwählen.

(2) Bei der Auswahl sind in erster Linie die berufliche Eignung, das Approbationsalter und die Dauer der ärztlichen Tätigkeit zu berücksichtigen,

sodann bei der Erstzulassung des Bewerbers seine Eigenschaft als Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes.

(3) Danach können ohne Bindung an die Reihenfolge insbesondere berücksichtigt werden

a) eine mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt ausgeübte kassenärztliche Tätigkeit, wenn der Arzt sich um die Zulassung wegen der Möglichkeit besserer Schul- oder Berufsausbildung für seine Kinder bewirbt,

b) eine mehrjährige Vertretung von Kassenärzten oder eine entsprechende Tätigkeit als Assistent bei Kassenärzten,

c) das besondere Vertrautsein mit den örtlichen Verhältnissen.

(4) Ist kein geeigneter Bewerber vorhanden, so hat der Zulassungsausschuß das durch Beschluß festzustellen.

§ 23

Ärzte, die aus einer früheren hauptberuflichen Tätigkeit ausgeschieden sind und Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, sollen in der Regel hinter anderen geeigneten Bewerbern zurückgestellt werden.

§ 24

(1) Die Zulassung erfolgt für einen Kassenarztsitz.

(2) Wollen Kassenärzte ihre Praxis tauschen, so bedürfen sie dazu der vorherigen Zustimmung der beteiligten Zulassungsausschüsse.

(3) Ein Kassenarzt darf das Fachgebiet, für das er zugelassen ist, nur mit vorheriger Zustimmung des Zulassungsausschusses wechseln.

§ 25

(1) Der Zulassungsausschuß kann ohne Ausschreibung eine Zulassung aussprechen, wenn der durch Tod freigewordene Kassenarztsitz von dem Ehegatten oder einem leiblichen Kind übernommen werden soll, sofern der Nachfolger im Zeitpunkt des Freiwerdens die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt. Das gleiche gilt, wenn der Praxisinhaber nach mindestens zehnjähriger kassenärztlicher Tätigkeit zugunsten des Ehegatten oder des leiblichen Kindes auf die Zulassung verzichtet.

(2) Ist beim Tode des Praxisinhabers einer Kassenarztstelle ein Ehegatte oder ein leibliches Kind als Nachfolger vorhanden, die die ärztliche Prüfung abgelegt haben, so kann der Zulassungsausschuß beschließen, daß der Kassenarztsitz so lange unbesetzt bleibt oder die Kassenpraxis durch einen beteiligten Arzt versehen wird, bis der Nachfolger die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

(3) Bei der Nachfolgerschaft in eine Fachpraxis soll der Nachfolger in der Regel die Facharztanerkennung für das gleiche Fachgebiet besitzen.

ABSCHNITT VII

Ruhen, Entziehung und Ende der Zulassung

§ 26

(1) Der Zulassungsausschuß hat das Ruhen der Zulassung eines Kassenarztes zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 368a Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung erfüllt sind.

(2) Tatsachen, die das Ruhen der Zulassung bedingen können, haben der Kassenarzt, die Kassenärztliche Vereinigung, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen dem Zulassungsausschuß mitzuteilen.

(3) In dem Beschluß ist die Ruhenszeit festzusetzen.

(4) Über die ruhenden Zulassungen führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.

§ 27

Der Zulassungsausschuß hat von Amts wegen über die Entziehung der Zulassung zu beschließen, wenn die Voraussetzungen nach § 368a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung gegeben sind. Die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen können die Entziehung der Zulassung beim Zulassungsausschuß unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 28

(1) Endet die Zulassung (§ 368a Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung), so ist der Zeitpunkt ihres Endes durch Beschluß des Zulassungsausschusses festzustellen.

(2) Tatsachen, die das Ende der Zulassung bedingen, haben die Kassenärztliche Vereinigung, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen dem Zulassungsausschuß mitzuteilen.

ABSCHNITT VIII

Beteiligung

§ 29

(1) Der Antrag eines leitenden Krankenhausarztes (§ 368a Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung) auf Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung ist schriftlich an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich das Krankenhaus gelegen ist. Dem Antrag sind die in § 18 Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Unterlagen sowie eine Bescheinigung des Krankenhausträgers über das Anstellungsverhältnis beizufügen.

(2) Diese Beteiligungen können nur für ambulante kassenärztliche Tätigkeiten erfolgen. Sie umfassen in der Regel folgende ärztliche Leistungen:

- a) Untersuchungen zum Zwecke der Krankheitserkennung,
- b) konsiliarische Beratung eines Kassenarztes in der Behandlung,

c) die Durchführung besonderer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, insbesondere ärztlicher Sachleistungen,

d) eine ambulante Nachbehandlung nach einer stationären Krankenhausbehandlung im Einvernehmen mit dem behandelnden Kassenarzt.

(3) Soll die Beteiligung auf einzelne der in Absatz 2 genannten ärztlichen Leistungen beschränkt werden, so ist dies im Beteiligungsbeschluß auszusprechen.

(4) Die Beteiligung kann widerrufen werden, wenn durch einen in der Person des Beteiligten liegenden Grund der mit der Beteiligung verfolgte Zweck nicht erfüllt wird oder wenn die Voraussetzungen, die zur Beteiligung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

§ 30

(1) Der Zulassungsausschuß kann auf Antrag der Kassenärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen in besonderen Fällen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung, insbesondere zur Behebung eines Notstandes, zur Versorgung eines begrenzten Personenkreises oder für bestimmte ärztliche Leistungen Ärzte bis zur Dauer eines Jahres an der kassenärztlichen Versorgung beteiligen. Der Zulassungsausschuß kann die Dauer der Beteiligung auf Antrag der Kassenärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen verlängern, wenn

a) die Beteiligung deshalb erfolgt ist, weil gegen eine Zulassung Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben worden ist, bis zur endgültigen Entscheidung über die Zulassung,

b) die Beteiligung zur Versorgung eines begrenzten Personenkreises, z. B. der Insassen eines Lagers oder der Beschäftigten eines abgelegenen oder vorübergehenden Betriebes, erfolgt ist.

(2) Beteiligt werden kann nur ein Arzt, der die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

(3) Der Zulassungsausschuß kann ohne die Voraussetzung des Absatzes 2 einen im Ausland bestellten Arzt oder einen Arzt, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, wenn ihm von der zuständigen deutschen Behörde die Ausübung seines Berufes gestattet ist, an der kassenärztlichen Versorgung beteiligen.

(4) Die Beteiligung ist zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen.

(5) Für die Dauer und den Umfang seiner Beteiligung hat der beteiligte Arzt die Rechte und Pflichten eines Kassenarztes.

(6) Die Beteiligung kann vor ihrem Zeitablauf widerrufen werden, wenn durch einen in der Person des Beteiligten liegenden Grund der mit der Be-

teiligung verfolgte Zweck nicht erfüllt wird, oder die Voraussetzungen, die zur Beteiligung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

§ 31

Über die Beteiligungen führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.

ABSCHNITT IX

Vertreter, Assistenten und Gemeinschaftspraxis

§ 32

(1) Der Kassenarzt hat die kassenärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als vier Wochen, so ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

(2) Die Beschäftigung von Assistenten gemäß § 3 Abs. 3 bedarf der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung. Im übrigen darf der Kassenarzt aus Gründen der Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung einen Vertreter oder einen Assistenten nur mit vorheriger Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigung beschäftigen. Die Dauer der Beschäftigung ist zu befristen. Die Zustimmung ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung eines Vertreters oder Assistenten nicht mehr begründet ist; sie kann widerrufen werden, wenn in der Person des Vertreters oder Assistenten Gründe liegen, welche beim Kassenarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

(3) Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

(4) Der Kassenarzt hat Vertreter und Assistenten zur Erfüllung der kassenärztlichen Pflichten anzuhalten.

§ 33

(1) Die gemeinsame Nutzung von Praxisräumen und Praxiseinrichtungen sowie die gemeinsame Beschäftigung von Hilfspersonal durch mehrere Ärzte ist zulässig. Nicht zulässig ist die gemeinsame Beschäftigung von Ärzten und Zahnärzten.

(2) Die gemeinsame Ausübung kassenärztlicher Tätigkeit ist nur zulässig unter Kassenärzten. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Zulassungsausschuß. Die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen sind vor Beschlußfassung zu hören. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Versorgung der Versicherten es erfordert und landesrechtliche Vorschriften über die ärztliche Berufsausübung dem nicht entgegenstehen.

ABSCHNITT X

Zulassungs- und Berufungsausschüsse

§ 34

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus je drei Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl.

(2) Die Vertreter der Krankenkassen werden von den Landesverbänden der Krankenkassen gemeinsam bestellt. Kommt es nicht zu einer gemeinsamen Bestellung, so werden die Vertreter aus der Reihe der von den Landesverbänden der Krankenkassen vorgeschlagenen Personen ausgelost.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer endet erstmals mit dem 31. Dezember 1961.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt Neubestellung. Die Amtsdauer neubestellter Mitglieder endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder nach Absatz 3.

(5) Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund durch die Stelle abberufen werden, von der es bestellt ist. Das Ehrenamt des nicht zugelassenen Arztes endet mit seiner Zulassung.

(6) Die Niederlegung des Ehrenamtes hat gegenüber dem Zulassungsausschuß schriftlich zu erfolgen.

(7) Die Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der bestellenden Körperschaften geltenden Grundsätzen. Der Anspruch richtet sich gegen die bestellenden Körperschaften.

(8) Die Kosten der Zulassungsausschüsse werden, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind, je zur Hälfte von der Kassenärztlichen Vereinigung und den Landesverbänden der Krankenkassen — von letzteren entsprechend der Anzahl der Versicherten ihrer Mitgliedschaften — getragen.

(9) Für die Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Mitglieder entsprechend.

§ 35

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und aus je drei Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen. Stellvertreter sind in der nötigen Zahl zu bestellen.

(2) Die Vorschriften des § 34 gelten entsprechend.

(3) Mitglieder eines Zulassungsausschusses können nicht gleichzeitig Beisitzer in dem für den Zulassungsausschuß zuständigen Berufungsausschuß sein.

ABSCHNITT XI

**Verfahren vor den Zulassungs-
und Berufungsausschüssen**

1. Zulassungsausschuß für Ärzte

§ 36

Der Zulassungsausschuß beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 37

(1) Über Zulassungen und über die Entziehung von Zulassungen beschließt der Zulassungsausschuß nach mündlicher Verhandlung. In allen anderen Fällen kann der Zulassungsausschuß eine mündliche Verhandlung anberaumen.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die an dem Verfahren beteiligten Ärzte sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Postzustellungsurkunde zur mündlichen Verhandlung zu laden. Es kann auch in Abwesenheit Beteiligter verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.

§ 38

Über gebührenpflichtige Anträge wird erst nach Entrichtung der nach § 46 zu zahlenden Gebühr verhandelt. Wird die Gebühr nach Anforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen, es sei denn, der Vorsitzende stundet die Gebühr. Die Zahlungsfrist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung sind in der Anforderung zu vermerken.

§ 39

(1) Der Zulassungsausschuß erhebt die ihm erforderlich erscheinenden Beweise.

(2) Die vom Zulassungsausschuß herangezogenen Sachverständigen und Auskunftspersonen werden entsprechend der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige entschädigt.

§ 40

Die Sitzung ist nicht öffentlich. Sie beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder das von ihm als Berichterstatter bestellte Mitglied. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend geklärt wird. Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen.

§ 41

(1) Beratung und Beschlußfassung erfolgen in Abwesenheit der am Verfahren Beteiligten.

(2) Beschlüsse können nur bei vollständiger Besetzung des Zulassungsausschusses gefaßt werden. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Über den Hergang der Beratungen und über das Stimmenverhältnis ist Stillschweigen zu bewahren.

(4) Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluß niederzulegen. In dem Beschluß sind die Bezeichnung des Zulassungsausschusses, die an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder und der Tag der Beschlußfassung anzugeben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und je einem Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen zu unterzeichnen. Dem Beschluß ist eine Belehrung über die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Berufungsausschusses beizufügen.

(5) Der Vorsitzende stellt den Beteiligten alsbald je eine Ausfertigung des Beschlusses mittels Postzustellungsurkunde zu, eine weitere Ausfertigung ist der Kassenärztlichen Vereinigung für die Registerakten zuzusenden. Der Zulassungsausschuß kann beschließen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(6) Die Ausfertigungen unterzeichnet der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein Mitglied, das bei dem Beschluß mitgewirkt hat.

§ 42

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Anträge und wesentlichen Erklärungen der Beteiligten, das Ergebnis der Beweiserhebung und die Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 43

Die Akten des Zulassungsausschusses sind fünf Jahre, Niederschriften und Urschriften von Beschlüssen zwanzig Jahre aufzubewahren.

2. Berufungsausschuß für Ärzte
(Widerspruchsverfahren)

§ 44

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufungsausschusses mit Angabe von Gründen beim Berufungsausschuß einzulegen. Er muß den Beschluß bezeichnen, gegen den er sich richtet.

§ 45

(1) Der Widerspruch gilt als zurückgenommen, wenn die Gebühr nach § 46 nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet ist. Die Zahlungsfrist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung sind in der Anforderung zu vermerken.

(2) Der Widerspruch kann ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, wenn der Berufungsausschuß die Zurückweisung einstimmig beschließt.

(3) Die Vorschriften der §§ 36 bis 43 gelten entsprechend.

ABSCHNITT XII

Gebühren

§ 46

(1) Für das Verfahren werden nachstehende Gebühren erhoben:

- a) bei Antrag auf Eintragung des Arztes in das Arztregister ... 10,00 DM
- b) bei Antrag des Arztes auf Zulassung 5,00 DM
- c) bei sonstigen Anträgen, mit denen der Arzt die Beschlußfassung des Zulassungsausschusses anstrebt 30,00 DM
- d) bei Einlegung eines Widerspruchs, durch den der Arzt die Änderung eines Verwaltungsaktes anstrebt 50,00 DM.

Die Gebühren sind mit der Stellung des Antrages oder Einlegung des Widerspruchs fällig. Wird einem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die nach Buchstabe d entrichtete Gebühr zurückgezahlt.

(2) Außer der Gebühr nach Absatz 1 werden als Verwaltungsgebühren erhoben:

- a) nach unanfechtbar gewordener Zulassung 100,00 DM
- b) nach unanfechtbar gewordener Beteiligung nach § 29 100,00 DM.

(3) Es sind zu zahlen

- a) die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a an die Kassenärztliche Vereinigung,
- b) die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 2 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses,
- c) die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe d an die Geschäftsstelle des Berufungsausschusses.

ABSCHNITT XIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 47

Diese Zulassungsordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

§ 48

Für Kassenärzte, für die nach bisherigem Recht kein Kassenarztsitz bestimmt war, ist der Kassenarztsitz durch den Zulassungsausschuß so zu bestimmen, daß die bisherige Praxisstelle darin gelegen ist. Der Beschluß ergeht gebührenfrei.

§ 49

Neben § 22 Abs. 3 kann bei der Erstzulassung des Bewerbers eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zulassungsordnung bestehende mehr als fünfjährige

Niederlassung in freier Praxis am Ort des ausgeschriebenen Kassenarztsitzes berücksichtigt werden. Ebenso kann bis zum 31. Dezember 1962 eine durch Wehrdienst oder Kriegsgefangenschaft bedingte Verzögerung der Ausbildung zum Arzt oder der Aufnahme der Tätigkeit als Arzt berücksichtigt werden.

§ 50

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zulassungsordnung ruhende Zulassungen sind von den Zulassungsausschüssen alsbald zu überprüfen.

§ 51

(1) An der kassenärztlichen Versorgung beteiligte Ärzte, deren Beteiligung vor dem 1. Januar 1955 erfolgt ist, können binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Zulassungsordnung die Anerkennung ihrer Beteiligung als Zulassung beantragen. Die Zulassung hat zu erfolgen, wenn der Antragsteller unter Berücksichtigung der §§ 20 und 21 für die Zulassung geeignet ist und die Beteiligung nicht nur auf Überweisungsfälle, auf bestimmte ärztliche Leistungen, auf die Versorgung eines begrenzten Personenkreises beschränkt oder nicht nur für die vorläufige Vernehmung eines bereits ausgeschriebenen, aber noch nicht endgültig besetzten Kassenarztsitzes erfolgt war.

(2) Die Beteiligungen angestellter oder im Beamtenverhältnis stehender leitender Krankenhausärzte, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen an der kassenärztlichen Versorgung durch Überweisung beteiligt waren, sind durch den Zulassungsausschuß in Beteiligungen nach § 368 a Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung umzuwandeln.

(3) Sonstige Beteiligungen sind durch Beschluß des Zahlungsausschusses in Beteiligungen nach § 368 c Abs. 2 Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 30 dieser Zulassungsordnung umzuwandeln. Sind die Voraussetzungen für eine Beteiligung nicht gegeben, so ist die Beteiligung zu widerrufen.

(4) Soweit Ärzte auch an der ärztlichen Behandlung bei Krankenhauspflege (stationäre Behandlung in Krankenhäusern) beteiligt sind, kann es bis zu einer Neuregelung der Verträge dabei bewenden, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 52

(1) Über die Bildung und Abgrenzung der Zulassungsbezirke ist erstmals innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu beschließen.

(2) Die Verhältniszahl nach § 12 ist erstmals innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung festzustellen. Für die Ermittlung der Zahl der krankenversicherten Rentner ist dabei die Zahl vom 1. April 1957 zugrunde zu legen.

§ 53

(1) Nach dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung sind Arztregister nach dem in § 2 vorgeschriebenen Muster anzulegen.

(2) Ein beim Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung bereits zugelassener oder an der kassenärztlichen Versorgung beteiligter Arzt ist in das für ihn zuständige Arztregister einzutragen; eines Antrages bedarf es nicht.

(3) Die in ein Arztregister nach altem Recht eingetragenen nicht zugelassenen und nicht beteiligten Ärzte werden auf ihren Antrag in das nach § 4 zuständige Arztregister eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 erfüllen. Ebenso werden auf Antrag in das zuständige Arztregister eingetragene Ärzte, die

- a) nach dem für den Zulassungsbezirk bisher gültigen Landesrecht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zulassungsordnung die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt hatten oder
- b) im Zeitpunkt ihrer Niederlassung in freier Praxis die im Bezirk ihrer Niederlassung geltenden Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt hatten.

Die Anträge sind gebührenfrei.

(4) Für Ärzte, die beim Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung in ein Arztregister nach bisherigem Recht eingetragen waren, ohne die Voraussetzungen

des Absatzes 3 zu erfüllen, hat die bisherige Eintragung bis zur Eintragung in das neue Arztregister längstens für die Dauer von fünf Jahren die Wirkung einer Eintragung in ein Arztregister nach den Vorschriften dieser Zulassungsordnung. Diese Ärzte sind zur Bewerbung um ausgeschriebene Kassenarztsitze erst dann berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

§ 54

Wer sich bis zum 31. Dezember 1958 um einen ausgeschriebenen Kassenarztsitz bewirbt, kann den nach § 17 vorgeschriebenen Einführungslehrgang innerhalb einer vom Zulassungsausschuß zu bestimmenden Frist nachholen.

§ 55

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kassenarztrecht auch im Land Berlin mit folgender Besonderheit:

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Wiedenzulassung der Ersatzkassen im Land Berlin ist für die Feststellung der Zahl der zur kassenärztlichen Tätigkeit zuzulassenden Ärzte die durchschnittliche Mitgliederzahl der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) um zehn vom Hundert niedriger anzusetzen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Bonn, den 28. Mai 1957.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Anlage

Muster für das Arztregister

Das Arztregister ist in gebundener Form zu führen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Laufende Nummer
2. Name und Titel
3. Vorname
4. Wohnort
5. Geburtsdatum und -ort
6. a) Wohnungsanschrift
- b) Praxisanschrift
7. Familienstand
8. Datum des Staatsexamens
9. Datum der Approbation
10. Datum der Promotion
11. Datum der Facharztanerkennung und Fachgebiet
12. Niedergelassen als
 prakt. Arzt ab
- Facharzt für ab
-
13. Ausübung sonstiger ärztlicher Tätigkeit
14. Eingetragen am
15. Zugelassen am
16. Zulassung beendet am
17. Zulassung ruht seit
18. Zulassung entzogen am
19. Beteiligt am
20. Beteiligung widerrufen am
21. Im Arztregister gestrichen am
22. Bemerkungen

Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte (ZO-Zahnärzte).

Vom 28. Mai 1957.

Auf Grund des § 368c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht — GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) wird nach Beratung mit dem Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

ABSCHNITT I

Zahnarztregister

§ 1

(1) Für jeden Zulassungsbezirk führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung neben dem Zahnarztregister die Registerakten.

(2) Das Zahnarztregister erfaßt

- a) die zugelassenen Zahnärzte und die an der kassenzahnärztlichen Versorgung beteiligten Zahnärzte,
- b) Zahnärzte, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen und ihre Eintragung nach § 4 beantragt haben.

§ 2

(1) Das Zahnarztregister muß die Angaben über die Person und die berufliche Tätigkeit des Zahnarztes enthalten, die für die Zulassung oder die Beteiligung von Bedeutung sind.

(2) Das Zahnarztregister ist in gebundener Form nach dem Muster der Anlage zu führen.

§ 3

(1) Die Eintragung in das Zahnarztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung zu beantragen.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung sind

- a) die Bestallung als Zahnarzt,
- b) die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit.

(3) Die Vorbereitungszeit ist in praktischer zahnärztlicher Tätigkeit abzuleisten; es sind mindestens zwölf Monate in unselbständiger Tätigkeit in einer Kassenpraxis zurückzulegen. Der unselbständigen Tätigkeit steht bis zu neun Monaten eine praktische zahnärztliche Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Zahnkliniken oder in Zahnstationen der Bundeswehr gleich.

(4) Eine Tätigkeit als Vertreter oder Assistent eines frei praktizierenden Kassenzahnarztes oder als Assistent in einer Universitätszahnklinik oder einer Zahnstation eines Krankenhauses wird bei gleichzeitiger Ausübung einer eigenen Praxis nicht als unselbständige Tätigkeit auf die Vorbereitungszeit angerechnet.

§ 4

(1) Der Zahnarzt ist in das Zahnarztregister des Zulassungsbezirks einzutragen, in dem er seinen Wohnort hat. Sofern er keinen Wohnort im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, steht ihm die Wahl des Zahnarztregisters frei. Die Eintragung in ein weiteres Zahnarztregister ist nicht zulässig.

(2) Der Antrag muß die zur Eintragung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind nachzuweisen, insbesondere sind beizufügen

- a) die Geburtsurkunde,
- b) die Urkunde über die Bestallung als Zahnarzt,
- c) der Nachweis über die zahnärztliche Tätigkeit nach der Bestallung.

(3) An Stelle von Urschriften können ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden.

(4) Können die in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, sind die nachzuweisenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Bestallung als Zahnarzt und der zahnärztlichen Tätigkeit (Absatz 2 Buchstaben b und c) genügt eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers allein nicht.

§ 5

(1) Verzieht ein im Zahnarztregister eingetragener nicht zugelassener oder beteiligter Zahnarzt aus dem bisherigen Zulassungsbezirk, so wird er auf seinen Antrag in das für den neuen Wohnort zuständige Zahnarztregister umgeschrieben.

(2) Wird ein Zahnarzt zugelassen oder beteiligt, so wird er von Amts wegen in das Zahnarztregister umgeschrieben, das für den Kassenzahnarztsitz geführt wird.

(3) Die bisher registerführende Stelle hat einen Registerauszug und die Registerakten des Zahnarztes der zuständigen registerführenden Stelle zu übersenden.

§ 6

(1) Die Zulassung und die Beteiligung eines Zahnarztes sind als solche im Zahnarztregister kenntlichzumachen.

(2) Tatsachen, die für die Zulassung, ihr Ruhen, ihren Entzug oder ihr Ende sowie für die Beteiligung an der kassenzahnärztlichen Versorgung von Bedeutung sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag des Zahnarztes, einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung, einer Krankenkasse oder eines Landesverbandes der Krankenkassen in den Registerakten eingetragen. Der Zahnarzt ist zu dem Antrag auf Eintragung zu hören, falls er die Eintragung nicht selbst beantragt hat.

(3) Unanfechtbar gewordene Beschlüsse in Disziplinarangelegenheiten (§ 368 m Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung), mit Ausnahme der Verwarnung, sind zu den Registerakten zu nehmen; sie sind nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem der Beschluß unanfechtbar geworden ist, aus den Registerakten zu entfernen und zu vernichten.

§ 7

Der Zahnarzt wird im Zahnarztregister gestrichen, wenn

- a) er es beantragt,
- b) er gestorben ist,
- c) die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a nicht oder nicht mehr gegeben sind,
- d) die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b auf Grund falscher Angaben des Zahnarztes irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

§ 8

(1) Über Eintragungen und Streichungen im Zahnarztregister und in den Registerakten beschließt der Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder die durch die Satzung bestimmte Stelle.

(2) Der Zahnarzt erhält über die seine Person betreffenden Eintragungen und Streichungen sowie über die Ablehnung seiner Anträge auf Eintragung oder Streichung einen schriftlichen Bescheid. Dem Bescheid soll eine Belehrung über die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und ihren Sitz und die einzuhaltende Frist beigefügt werden.

§ 9

(1) Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen können das Zahnarztregister und bei Darlegung eines berechtigten Interesses die Registerakten einsehen.

(2) Der Zahnarzt kann selbst oder durch einen Bevollmächtigten das Zahnarztregister und die seine Person betreffenden Registerakten einsehen.

(3) Den Zulassungs- und Berufungsausschüssen sind die Registerakten der am Zulassungsverfahren beteiligten Zahnärzte auf Anfordern zur Einsicht zu überlassen.

§ 10

(1) Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung führt das Bundeszahnarztregister nach dem Muster der Anlage.

(2) Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen teilen Eintragungen und Veränderungen in den Zahnarztregistern der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung unverzüglich mit.

(3) Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung teilt Tatsachen, die für das Zahnarztregister von Bedeutung sind, der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung unverzüglich mit.

ABSCHNITT II

Bildung und Abgrenzung der Zulassungsbezirke

§ 11

(1) Die Zulassungsbezirke werden von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen gemeinsam gebildet und abgegrenzt.

(2) Werden Zulassungsbezirke für Teile des Bezirks einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung gebildet, so sind bei der Abgrenzung in der Regel die Grenzen der Stadt- und Landkreise zu berücksichtigen.

(3) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung hat die Zulassungsbezirke unverzüglich in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen zuständigen Blättern bekanntzugeben.

ABSCHNITT III

Feststellung der Verhältniszahl

§ 12

(1) Der Zulassungsausschuß stellt bis zum 1. März jeden Jahres fest, auf wieviel Kassenmitglieder im Zulassungsbezirk ein Kassenzahnarzt entfällt. Diese Feststellung erfolgt auf Grund der durchschnittlichen Mitgliederzahl der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) im Vorjahre und der Zahl der Kassenzahnärzte des Zulassungsbezirks am 31. Dezember des Vorjahres. Dabei sind die Mitglieder überbezirklicher Krankenkassen zu berücksichtigen; liegen Wohn- und Beschäftigungsort einer nicht unwesentlichen Zahl von Mitgliedern nicht in demselben Zulassungsbezirk, so soll auch das nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Kassenzahnärzte, deren Zulassung ruht, werden mitgerechnet.

(2) Das Ergebnis der Feststellung hat der Zulassungsausschuß in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zuständigen Blättern zu veröffentlichen.

ABSCHNITT IV

Kassenzahnarztsitze

§ 13

(1) Der Zulassungsausschuß hat nach Feststellung der Verhältniszahl die Kassenzahnarztsitze und etwaige besondere Erfordernisse für ihre Besetzung festzulegen.

(2) In der Regel ist im Zulassungsbezirk für je neunhundert Kassenmitglieder ein Kassenzahnarztsitz zu errichten.

(3) Bei der Bestimmung der Kassenzahnarztsitze sind die besonderen Verhältnisse und Gegebenheiten im Zulassungsbezirk angemessen zu berücksichtigen. In einem Zulassungsbezirk, in dem auch Versicherte der knappschaftlichen Krankenversicherung arbeiten und wohnen, hat der Zulassungsausschuß eine enge Zusammenarbeit mit dem Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung anzustreben, um die zweckmäßigste Verteilung der Kassenzahnarztsitze im Zulassungsbezirk zu erreichen; der Zulassungsausschuß kann mit dem Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung das Nähere vereinbaren.

(4) Der Zulassungsausschuß hat über die Errichtung, die Änderung oder den Wegfall von Kassenzahnarztsitzen auf Antrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, einer Krankenkasse oder eines Landesverbandes der Krankenkassen oder von Amts wegen zu beschließen. Er kann hierbei auch ein von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) geltend gemachtes Bedürfnis berücksichtigen.

§ 14

(1) Kassenzahnarztsitze werden für einen oder mehrere Orte oder für Ortsteile errichtet.

(2) Der Kassenzahnarzt muß am Kassenzahnarztsitz seine Sprechstunde halten. Er hat seine Wohnung so zu wählen, daß er für die zahnärztliche Versorgung der Versicherten an seinem Kassenzahnarztsitz zur Verfügung steht.

(3) Der Zulassungsausschuß kann einen Kassenzahnarztsitz auf Antrag des Kassenzahnarztes verlegen, wenn triftige Gründe der kassenzahnärztlichen Versorgung hierfür gegeben sind.

§ 15

Ist die Besetzung eines ausgeschriebenen vordringlich zu besetzenden Kassenzahnarztsitzes mangels geeigneter Bewerber nicht möglich, so können weniger vordringliche Zulassungen im Zulassungsbezirk so lange zurückgestellt werden, bis für diesen Kassenzahnarztsitz ein Zahnarzt zugelassen ist.

ABSCHNITT V

Ausschreibung und Bewerbung

§ 16

(1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung hat einen Kassenzahnarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unver-

züglich auszuschreiben, nachdem ihr der Zulassungsausschuß den Beschluß über die Errichtung oder Wiederbesetzung des Kassenzahnarztsitzes oder den Beschluß gemäß § 22 Abs. 4 mitgeteilt hat.

(2) Der Kassenzahnarztsitz ist erneut auszuschreiben, wenn der zugelassene Bewerber stirbt oder auf die Zulassung verzichtet, bevor die Entscheidung über die Zulassung unanfechtbar geworden ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Ausschreibung muß für die Einreichung von Bewerbungen eine Frist von einem Monat vorsehen; das Ende der Frist ist anzugeben.

§ 17

Wer sich um einen ausgeschriebenen Kassenzahnarztsitz bewirbt, muß an einem von einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Zusammenwirken mit den Landesverbänden der Krankenkassen veranstalteten Einführungslehrgang für die kassenzahnärztliche Tätigkeit teilgenommen haben, der nicht länger als vier Jahre vor der Bewerbung liegen darf. Das gilt nicht für Bewerber, die bereits zugelassen sind.

§ 18

(1) Die Bewerbung muß schriftlich und fristgerecht erfolgen. In der Bewerbung ist anzugeben, für welchen Kassenzahnarztsitz die Zulassung beantragt wird. Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen

- a) ein Auszug aus dem Zahnarztregister, aus dem der Tag der Bestallung und der Tag der Eintragung in das Zahnarztregister hervorgehen müssen,
- b) Bescheinigungen über die seit der Bestallung ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeiten,
- c) eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Einführungslehrgang (§ 17).

(2) Ferner sind beizufügen

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Bescheinigungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Bewerber bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,
- d) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Bewerbung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, ob er rauschgiftsüchtig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Ent-

ziehungskur wegen Trunksucht oder Rauschgiftsucht unterzogen hat und daß gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht entgegenstehen.

(3) An Stelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden.

(4) Können die in Absatz 1 Buchstabe b und in Absatz 2 Buchstabe c bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

(5) Bewerbungen gelten als nicht fristgerecht, wenn sie die Unterlagen nicht vollständig enthalten und diese auch nicht in einer vom Vorsitzenden des Zulassungsausschusses gesetzten Frist beigebracht werden. Das polizeiliche Führungszeugnis kann bis zum Beginn der ersten Verhandlung vor dem Zulassungsausschuß nachgebracht werden.

ABSCHNITT VI

Zulassung

§ 19

(1) Über die Bewerbung befindet der Zulassungsausschuß durch Beschluß.

(2) Wird der Bewerber zugelassen, so ist im Beschluß auch der Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die kassenzahnärztliche Tätigkeit aufzunehmen ist. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Zulassungsausschuß auf Antrag des Bewerbers nachträglich einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

§ 20

(1) Für die Ausübung kassenzahnärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Zahnarzt, der wegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder wegen anderer nicht ehrenamtlicher Tätigkeit für die Versorgung der Versicherten persönlich nicht in dem erforderlichen Maße zur Verfügung steht.

(2) Für die Ausübung kassenzahnärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Zahnarzt, der eine zahnärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Kassenzahnarztes am Kassenzahnarztsitz nicht zu vereinbaren ist.

(3) Ein Zahnarzt, bei dem Hinderungsgründe nach den Absätzen 1 oder 2 vorliegen, kann unter der Bedingung zugelassen werden, daß der seiner Eignung entgegenstehende Grund spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt beseitigt wird, in dem die Entscheidung über die Zulassung unanfechtbar geworden ist.

§ 21

Ungeeignet für die Ausübung der Kassenpraxis ist ein Zahnarzt mit geistigen oder sonstigen in seiner Person liegenden schwerwiegenden Mängeln, insbesondere ein Zahnarzt, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Bewerbung rauschgiftsüchtig oder trunksüchtig war.

§ 22

(1) Unter mehreren Bewerbern ist unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des ausgeschriebenen Kassenzahnarztsitzes nach pflichtmäßigem Ermessen auszuwählen.

(2) Bei der Auswahl sind in erster Linie die berufliche Eignung, das Approbationsalter und die Dauer der zahnärztlichen Tätigkeit zu berücksichtigen, sodann bei der Erstzulassung des Bewerbers seine Eigenschaft als Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes.

(3) Danach können ohne Bindung an die Reihenfolge insbesondere berücksichtigt werden

- a) eine mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt ausgeübte kassenzahnärztliche Tätigkeit, wenn der Zahnarzt sich um die Zulassung wegen der Möglichkeiten besserer Schul- und Berufsausbildung für seine Kinder bewirbt,
- b) eine mehrjährige Vertretung von Kassenzahnärzten oder eine mehrjährige Tätigkeit als zahnärztlicher Assistent,
- c) das besondere Vertrautsein mit den örtlichen Verhältnissen.

(4) Ist kein geeigneter Bewerber vorhanden, so hat der Zulassungsausschuß das durch Beschluß festzustellen.

§ 23

Zahnärzte, die aus einer früheren hauptberuflichen Tätigkeit ausgeschieden sind und Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, sollen bei der Auswahl in der Regel hinter anderen geeigneten Bewerbern zurückgestellt werden.

§ 24

(1) Die Zulassung erfolgt für einen Kassenzahnarztsitz.

(2) Wollen Kassenzahnärzte ihre Praxis tauschen, so bedürfen sie dazu der vorherigen Zustimmung der beteiligten Zulassungsausschüsse.

§ 25

(1) Der Zulassungsausschuß kann ohne Ausschreibung eine Zulassung aussprechen, wenn der durch Tod freigewordene Kassenzahnarztsitz von dem Ehegatten oder einem leiblichen Kind übernommen werden soll, sofern der Nachfolger im Zeitpunkt des Freiwerdens die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt. Das gleiche gilt, wenn der Praxisinhaber nach mindestens zehnjähriger kassenzahnärztlicher Tätigkeit zugunsten des Ehegatten oder des leiblichen Kindes auf die Zulassung verzichtet.

(2) Ist beim Tode des Praxisinhabers einer Kassenzahnarztstelle ein Ehegatte oder ein leibliches Kind als Nachfolger vorhanden, die die zahnärztliche Prüfung abgelegt haben, so kann der Zulassungsausschuß beschließen, daß der Kassenzahnarztsitz so lange unbesetzt bleibt oder die Kassenzahnpraxis durch einen beteiligten Zahnarzt versehen wird, bis der Nachfolger die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

ABSCHNITT VII

Ruhen, Entziehung und Ende der Zulassung

§ 26

(1) Der Zulassungsausschuß hat das Ruhen der Zulassung eines Kassenzahnarztes zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 368a Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung erfüllt sind.

(2) Tatsachen, die das Ruhen der Zulassung bedingen können, haben der Kassenzahnarzt, die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen dem Zulassungsausschuß mitzuteilen.

(3) In dem Beschluß ist die Ruhezeit festzusetzen.

(4) Über die ruhenden Zulassungen führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.

§ 27

Der Zulassungsausschuß hat von Amts wegen über die Entziehung der Zulassung zu beschließen, wenn die Voraussetzungen nach § 368a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung gegeben sind. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen können die Entziehung der Zulassung beim Zulassungsausschuß unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 28

(1) Endet die Zulassung (§ 368a Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung), so ist der Zeitpunkt ihres Endes durch Beschluß des Zulassungsausschusses festzustellen.

(2) Tatsachen, die das Ende der Zulassung bedingen, haben die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen dem Zulassungsausschuß mitzuteilen.

ABSCHNITT VIII

Beteiligung

§ 29

(1) Der Antrag eines leitenden Krankenhauszahnarztes (§ 368a Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung) auf Beteiligung an der kassenzahnärztlichen Versorgung ist schriftlich an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich das Krankenhaus gelegen ist. Dem Antrag sind die in

§ 18 Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Unterlagen sowie eine Bescheinigung des Krankenhausträgers über das Anstellungsverhältnis beizufügen.

(2) Diese Beteiligungen können nur für ambulante kassenzahnärztliche Tätigkeit erfolgen.

(3) Die Beteiligung kann widerrufen werden, wenn durch einen in der Person des Beteiligten liegenden Grund der mit der Beteiligung verfolgte Zweck nicht erfüllt wird oder wenn die Voraussetzungen, die zur Beteiligung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

§ 30

(1) Der Zulassungsausschuß kann auf Antrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen in besonderen Fällen zur Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung, insbesondere zur Behebung eines Notstandes, zur Versorgung eines begrenzten Personenkreises oder für bestimmte zahnärztliche Leistungen Zahnärzte bis zur Dauer eines Jahres an der kassenzahnärztlichen Versorgung beteiligen. Der Zulassungsausschuß kann die Dauer der Beteiligung auf Antrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen verlängern, wenn

- a) die Beteiligung deshalb erfolgt ist, weil gegen eine Zulassung Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben worden ist, bis zur endgültigen Entscheidung über die Zulassung,
- b) die Beteiligung zur Versorgung eines begrenzten Personenkreises, z. B. der Insassen eines Lagers oder der Beschäftigten eines abgelegenen oder vorübergehenden Betriebes, erfolgt ist.

(2) Beteiligt werden kann nur ein Zahnarzt, der die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

(3) Der Zulassungsausschuß kann ohne die Voraussetzung des Absatzes 2 einen im Auslande bestellten Zahnarzt oder einen Zahnarzt, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, wenn ihm von der zuständigen deutschen Behörde die Ausübung seines Berufs gestattet ist, an der kassenzahnärztlichen Versorgung beteiligen.

(4) Die Beteiligung ist zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen.

(5) Für die Dauer und den Umfang seiner Beteiligung hat der beteiligte Zahnarzt die Rechte und Pflichten eines Kassenzahnarztes.

(6) Die Beteiligung kann vor ihrem Zeitablauf widerrufen werden, wenn durch einen in der Person des Beteiligten liegenden Grund der mit der Beteiligung verfolgte Zweck nicht erfüllt wird oder wenn die Voraussetzungen, die zur Beteiligung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

§ 31

Über die Beteiligungen führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.

ABSCHNITT IX

Vertreter, Assistenten und Gemeinschaftspraxis

§ 32

(1) Der Kassenzahnarzt hat die kassenzahnärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als vier Wochen, so ist sie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

(2) Die Beschäftigung eines Assistenten nach § 3 Abs. 3 bedarf der Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Im übrigen darf der Kassenzahnarzt aus Gründen der Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung einen Vertreter oder einen Assistenten nur mit vorheriger Zustimmung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung beschäftigen. Die Dauer der Beschäftigung ist zu befristen. Die Zustimmung ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung eines Vertreters oder Assistenten nicht mehr begründet ist, sie kann widerrufen werden, wenn in der Person des Vertreters oder Assistenten Gründe liegen, welche beim Kassenzahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

(3) Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

(4) Der Kassenzahnarzt hat Vertreter und Assistenten zur Erfüllung der kassenzahnärztlichen Pflichten anzuhalten.

§ 33

(1) Die gemeinsame Nutzung von Praxisräumen und Praxiseinrichtungen sowie die gemeinsame Beschäftigung von Hilfspersonal durch mehrere Kassenzahnärzte ist zulässig. Nicht zulässig ist die gemeinsame Beschäftigung von Zahnärzten und Ärzten.

(2) Die gemeinsame Ausübung kassenzahnärztlicher Tätigkeit ist nur zulässig unter Kassenzahnärzten. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Zulassungsausschuß. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen sind vor Beschlußfassung zu hören. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Versorgung der Versicherten es erfordert und landesrechtliche Vorschriften über die zahnärztliche Berufsausübung dem nicht entgegenstehen.

ABSCHNITT X

Zulassungs- und Berufungsausschüsse

§ 34

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus je drei Vertretern der Zahnärzte und der Krankenkassen sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl.

(2) Die Vertreter der Krankenkassen werden von den Landesverbänden der Krankenkassen gemeinsam bestellt. Kommt es nicht zu einer gemeinsamen Bestellung, so werden die Vertreter aus der Reihe der von den Landesverbänden der Krankenkassen vorgeschlagenen Personen ausgelost.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer endet erstmals mit dem 31. Dezember 1961.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt Neubestellung. Die Amtsdauer neubesetzter Mitglieder endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder nach Absatz 3.

(5) Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grunde durch die Stelle abberufen werden, von der es bestellt ist. Das Ehrenamt des nichtzugelassenen Zahnarztes endet mit seiner Zulassung.

(6) Die Niederlegung des Ehrenamtes hat gegenüber dem Zulassungsausschuß schriftlich zu erfolgen.

(7) Die Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der bestellenden Körperschaften geltenden Grundsätzen. Der Anspruch richtet sich gegen die bestellenden Körperschaften.

(8) Die Kosten der Zulassungsausschüsse werden, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind, je zur Hälfte von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Landesverbänden der Krankenkassen — von letzteren entsprechend der Anzahl der Versicherten ihrer Mitgliedschaften — getragen.

(9) Für die Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Mitglieder entsprechend.

§ 35

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und aus je drei Vertretern der Zahnärzte und der Krankenkassen. Stellvertreter sind in der nötigen Zahl zu bestellen.

(2) Die Vorschriften des § 34 gelten entsprechend.

(3) Mitglieder eines Zulassungsausschusses können nicht gleichzeitig Beisitzer in dem für den Zulassungsausschuß zuständigen Berufungsausschuß sein.

ABSCHNITT XI

Verfahren vor den Zulassungs- und Berufungsausschüssen

1. Zulassungsausschuß für Zahnärzte

§ 36

Der Zulassungsausschuß beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 37

(1) Über Zulassungen und über die Entziehung von Zulassungen beschließt der Zulassungsausschuß nach mündlicher Verhandlung. In allen anderen Fällen kann der Zulassungsausschuß eine mündliche Verhandlung anberaumen.

(2) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die an dem Verfahren beteiligten Zahnärzte sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Postzustellungsurkunde zur mündlichen Verhandlung zu laden. Es kann auch in Abwesenheit Beteiligter verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.

§ 38

Über gebührenpflichtige Anträge wird erst nach Entrichtung der nach § 46 zu zahlenden Gebühr verhandelt. Wird die Gebühr nach Anforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen, es sei denn, der Vorsitzende stundet die Gebühr. Die Zahlungsfrist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung sind in der Anforderung zu vermerken.

§ 39

(1) Der Zulassungsausschuß erhebt die ihm erforderlich erscheinenden Beweise.

(2) Die vom Zulassungsausschuß herangezogenen Sachverständigen und Auskunftspersonen werden entsprechend der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige entschädigt.

§ 40

Die Sitzung ist nicht öffentlich. Sie beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder das von ihm als Berichterstatter bestellte Mitglied. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend geklärt wird. Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen.

§ 41

(1) Beratung und Beschlußfassung erfolgen in Abwesenheit der am Verfahren Beteiligten.

(2) Beschlüsse können nur bei vollständiger Besetzung des Zulassungsausschusses gefaßt werden. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Über den Hergang der Beratungen und über das Stimmenverhältnis ist Stillschweigen zu bewahren.

(4) Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluß niederzulegen. In dem Beschluß sind die Bezeichnung des Zulassungsausschusses, die an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder und der Tag der Beschlußfassung anzugeben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und je einem Vertreter der Zahnärzte und der Krankenkassen zu unterzeichnen. Dem Beschluß ist eine

Belehrung über die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Berufungsausschusses beizufügen.

(5) Der Vorsitzende stellt den Beteiligten alsbald je eine Ausfertigung des Beschlusses mittels Postzustellungsurkunde zu; eine weitere Ausfertigung ist der Kassenzahnärztlichen Vereinigung für die Registerakten zuzusenden. Der Zulassungsausschuß kann beschließen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(6) Die Ausfertigungen unterzeichnet der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein Mitglied, das bei dem Beschluß mitgewirkt hat.

§ 42

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Anträge und wesentlichen Erklärungen der Beteiligten, das Ergebnis der Beweiserhebung und die Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 43

Die Akten des Zulassungsausschusses sind fünf Jahre, Niederschriften und Urschriften von Beschlüssen zwanzig Jahre aufzubewahren.

2. Berufungsausschuß für Zahnärzte (Widerspruchsverfahren)

§ 44

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufungsausschusses mit Angabe von Gründen beim Berufungsausschuß einzulegen. Er muß den Beschluß bezeichnen, gegen den er sich richtet.

§ 45

(1) Der Widerspruch gilt als zurückgenommen, wenn die Gebühr nach § 46 nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet ist. Die Zahlungsfrist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung sind in der Anforderung zu vermerken.

(2) Der Widerspruch kann ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, wenn der Berufungsausschuß die Zurückweisung einstimmig beschließt.

(3) Die Vorschriften der §§ 36 bis 43 gelten entsprechend.

ABSCHNITT XII

Gebühren

§ 46

(1) Für das Verfahren werden nachstehende Gebühren erhoben:

- a) bei Antrag auf Eintragung des Zahnarztes in das Zahnarztregister 10,00 DM

- b) bei Antrag des Zahnarztes auf Zulassung 5,00 DM
- c) bei sonstigen Anträgen, mit denen der Zahnarzt die Beschlußfassung des Zulassungsausschusses anstrebt 30,00 DM
- d) bei Einlegung eines Widerspruchs, durch den der Zahnarzt die Änderung eines Verwaltungsaktes anstrebt 50,00 DM.

Die Gebühren sind mit der Stellung des Antrages oder der Einlegung des Widerspruchs fällig. Wird einem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die nach Buchstabe d entrichtete Gebühr zurückgezahlt.

(2) Außer der Gebühr nach Absatz 1 werden als Verwaltungsgebühren erhoben:

- a) nach unanfechtbar gewordener Zulassung 100,00 DM
- b) nach unanfechtbar gewordener Beteiligung nach § 29 100,00 DM.

(3) Es sind zu zahlen

- a) die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a an die Kassenzahnärztliche Vereinigung,
- b) die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 2 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses,
- c) die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe d an die Geschäftsstelle des Berufungsausschusses.

ABSCHNITT XIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 47

Diese Zulassungsordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

§ 48

Für Kassenzahnärzte, für die nach bisherigem Recht kein Kassenzahnarztsitz bestimmt war, ist der Kassenzahnarztsitz durch den Zulassungsausschuß so zu bestimmen, daß die bisherige Praxisstelle darin gelegen ist. Der Beschluß ergeht gebührenfrei.

§ 49

Neben § 22 Abs. 3 kann bei der Erstzulassung des Bewerbers eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zulassungsordnung bestehende mehr als fünfjährige Niederlassung in freier Praxis am Ort des ausgeschriebenen Kassenzahnarztsitzes berücksichtigt werden. Ebenso kann bis zum 31. Dezember 1962 eine durch Wehrdienst oder Kriegsgefangenschaft bedingte Verzögerung der Ausbildung zum Zahnarzt oder der Aufnahme der Tätigkeit als Zahnarzt berücksichtigt werden.

§ 50

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zulassungsordnung ruhende Zulassungen sind von den Zulassungsausschüssen alsbald zu überprüfen.

§ 51

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung bestehenden vorübergehenden Zulassungen und unbefristeten Beteiligungen frei praktizierender, in eigener Praxis tätiger Zahnärzte gelten als Zulassung im Sinne dieser Zulassungsordnung, es sei denn, daß die Beteiligung nur auf Überweisungsfälle, auf bestimmte zahnärztliche Leistungen, auf die Versorgung eines begrenzten Personenkreises beschränkt oder nur für die vorläufige Verschönerung eines bereits ausgeschriebenen, aber noch nicht endgültig besetzten Kassenzahnarztsitzes erfolgt war.

(2) Die Beteiligung angestellter oder im Beamtenverhältnis stehender leitender Krankenhauszahnärzte, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen an der kassenzahnärztlichen Versorgung durch Überweisung beteiligt waren, sind durch den Zulassungsausschuß in Beteiligungen nach § 368 a Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung umzuwandeln.

(3) Andere bei Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung bestehende Beteiligungen sind durch Beschluß des Zulassungsausschusses in Beteiligungen nach § 368 c Abs. 2 Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 30 dieser Zulassungsordnung umzuwandeln. Sind die Voraussetzungen für eine Beteiligung nicht gegeben, so ist die Beteiligung zu widerrufen.

§ 52

(1) Über die Bildung und Abgrenzung der Zulassungsbezirke ist erstmals innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten der Zulassungsordnung zu beschließen.

(2) Die Verhältniszahl nach § 12 ist erstmals innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung festzustellen. Für die Ermittlung der Zahl der krankenversicherten Rentner ist dabei die Zahl vom 1. April 1957 zugrunde zu legen.

§ 53

(1) Nach dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung sind Zahnarztregister nach dem in § 2 vorgeschriebenen Muster anzulegen.

(2) Ein beim Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung bereits zugelassener oder an der kassenzahnärztlichen Versorgung beteiligter Zahnarzt ist in das für ihn zuständige Zahnarztregister einzutragen; eines Antrages bedarf es nicht.

(3) Die in ein Zahnarztregister nach altem Recht eingetragenen nichtzugelassenen und nicht beteiligten Zahnärzte werden auf ihren Antrag in das nach § 4 zuständige Zahnarztregister eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 erfüllen. Ebenso werden auf ihren Antrag in das zuständige Zahnarztregister eingetragen Zahnärzte, die

- a) nach dem für den Zulassungsbezirk bisher gültigen Landesrecht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zulassungsordnung die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt hatten oder

- b) im Zeitpunkt ihrer Niederlassung in freier Praxis die im Bezirk ihrer Niederlassung geltenden Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt hatten.

Die Anträge sind gebührenfrei.

(4) Für Zahnärzte, die beim Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung in ein Zahnarztregister nach bisherigem Recht eingetragen waren, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu erfüllen, hat die bisherige Eintragung bis zur Eintragung in das neue Zahnarztregister, längstens für die Dauer von fünf Jahren, die Wirkung einer Eintragung in ein Zahnarztregister nach den Vorschriften dieser Zulassungsordnung. Diese Zahnärzte sind zur Bewerbung um ausgeschriebene Kassenzahnarztsitze erst dann berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

§ 54

Wer sich bis zum 31. Dezember 1958 um einen ausgeschriebenen Kassenzahnarztsitz bewirbt, kann den nach § 17 vorgeschriebenen Einführungslehrgang innerhalb einer vom Zulassungsausschuß zu bestimmenden Frist nachholen.

§ 55

Für die nach §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) bestellten Zahnärzte gilt als Datum der Bestallung im Sinne dieser Zulassungsordnung das Datum der staatlichen Anerkennung als Dentist.

§ 56

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kassenarztrecht auch im Land Berlin mit folgender Besonderheit:

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Wiederzulassung der Ersatzkassen im Land Berlin ist für die Feststellung der Zahl der zur kassenzahnärztlichen Tätigkeit zuzulassenden Zahnärzte die durchschnittliche Mitgliederzahl der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) um zehn vom Hundert niedriger anzusetzen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Bonn, den 28. Mai 1957.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Anlage

Muster für das Zahnarztregister

Das Zahnarztregister ist in gebundener Form zu führen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Laufende Nummer
2. Name und Titel
3. Vorname
4. Wohnort
5. Geburtsdatum und -ort
6. a) Wohnungsanschrift
- b) Praxisanschrift
7. Familienstand
8. Datum des Staatsexamens
9. Datum der Approbation
10. Datum der Promotion
11. Niedergelassen als Zahnarzt ab
12. Ausübung sonstiger ärztlicher Tätigkeit
13. Eingetragen am
14. Zugelassen am
15. Zulassung beendet am
16. Zulassung ruht seit
17. Zulassung entzogen am
18. Beteiligt am
19. Beteiligung widerrufen am
20. Im Zahnarztregister gestrichen am
21. Bemerkungen

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung TS Nr. 3/57 über einen Neunten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Verordnung TS Nr. 1/54 über die Ausnahmetarife im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 22. Mai 1957.	100 25. 5. 57	3. 6. 57